

- d) bei Wechsel des Arbeitsplatzes durch den Aufsichtführenden entsprechend Buchst. b.

(4) Die Ausbildung der Beschäftigten in der Anwendung unfallsicherer Arbeitsmethoden ist durch Arbeitsschutzkabinette, Arbeitsschutzzecken, an Hand von Demonstrationsmodellen, grafischen und bildlichen Darstellungen sowie Vorträgen in den technischen Kabinetten zu unterstützen.

§ 3

(1) Bei der Errichtung oder Erweiterung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen ist dafür zu sorgen, daß die Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit beachtet und eingehalten werden.

(2) Bei dem Abschluß der Verträge zur Ausarbeitung des Vorprojektes und des Projektes hat der Auftraggeber die in Betracht kommenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorkehrungen genau zu bezeichnen. Zu diesem Zweck ist der Sicherheitsinspektor oder ein anderer Sachverständiger zu hören. Die Verantwortlichkeit des Projektierungsbetriebes wird dadurch nicht berührt.

(3) Der Investitionsträger und der Projektant haben zu den Abschlußbesprechungen über das Vorprojekt und das Projekt die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, den Sicherheitsinspektor oder den Sicherheitsbeauftragten des Betriebes heranzuziehen. In den Bergbaubetrieben bedarf es außerdem der Mitwirkung der zuständigen Technischen Bezirksbergbauinspektion. Aus dem Protokoll über die Abschlußbesprechung muß hervorgehen, daß die Arbeitsschutzanordnungen bei der Ausarbeitung des Vorprojektes oder des Projektes berücksichtigt worden sind.

§ 4

(1) Zur Aufrechterhaltung und systematischen Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sind in den Finanz-, Investitions- und Generalreparaturplänen die erforderlichen Mittel auf der Grundlage der Ordnung der Planung bereitzustellen. Diese Mittel sind besonders auszuweisen. Ihre termingemäße und zweckgebundene Verwendung ist zu überwachen.

(2) Die Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sind unter Klarstellung der Verantwortlichkeit und der Termine in den Arbeitsschutzvereinbarungen zum Betriebskollektivvertrag festzulegen.

§ 5

Der Leiter des Betriebes hat Katastrophen, Brände, Verpuffungen sowie schwere, tödliche und Massenfälle unverzüglich der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwaltung zu melden und ihr einen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchungen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dem Bericht ist die Stellungnahme des zuständigen Sicherheitsinspektors oder des Sicherheitsbeauftragten des Betriebes beizufügen.

§ 6

Der Leiter des Betriebes hat dafür zu sorgen, daß Mitarbeiter, die gegen die Arbeitsschutzanordnungen und die Sicherheitsvorschriften verstoßen, zur Verantwortung gezogen werden. Er hat insbesondere bei Prämienberechtigten die Kürzung oder den Entzug der Quartalsprämie zu veranlassen.

§ 7

(1) Die aufsichtführenden Personen sind für die Entwicklung und Anwendung unfallsicherer Arbeitsmethoden verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Arbeitsbereich festgestellten Mängel und deren Beseitigung in einem Kontrollbuch festzuhalten. Das Kontrollbuch ist dem Leiter des Betriebes oder dem Abteilungsleiter täglich vorzulegen. Es muß außerdem den Werkträgern des Betriebes jederzeit zugänglich sein.

(2) Die aufsichtführenden Personen haben ferner wieder zum Einsatz kommende reparierte Maschinen innerhalb ihres Arbeitsbereiches vor Inbetriebnahme abzunehmen.

§ 8

(1) Die aufsichtführenden Personen sind verpflichtet, bei eingetretenen Unfällen sowie Betriebsstörungen in ihrem Arbeitsbereich an der Ermittlung der Ursachen der Unfälle und Betriebsstörungen teilzunehmen und das Ergebnis der Ermittlung mit der Belegschaft zur Verhütung ähnlicher Unfälle oder Betriebsstörungen auszuwerten.

(2) Kleinere Betriebsstörungen und leichte Unfälle sind in jedem Falle innerhalb 24 Stunden durch die zuständigen aufsichtführenden Personen zu untersuchen; erforderlichenfalls sind die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu den Untersuchungen hinzuzuziehen. Die aufsichtführenden Personen haben den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit über die Ursachen dieser Unfälle und Betriebsstörungen und über die eingeleiteten Maßnahmen Bericht zu erstatten.

§ 9

(1) Zur Erfüllung der Forderungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit werden folgende Inspektionen gebildet:

- a) die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei dem Minister für Berg- und Hüttenwesen,
- b) die den Hauptverwaltungsleitern unterstellten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen,
- c) die den Leitern der Betriebe unterstellten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben.

(2) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind mit der entsprechenden Anzahl von Sicherheitsinspektoren zu besetzen.

(3) Sofern die Größe des Betriebes und der Umfang des Aufgabenbereiches dies zulassen, kann an Stelle einer Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit ein hauptberuflich tätiger Sicherheitsinspektor oder ein entsprechend qualifizierter Mitarbeiter als nebenberuflich tätiger Sicherheitsbeauftragter eingesetzt werden. Die Entscheidung trifft der Minister im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metallurgie oder dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau.

(4) Die Sicherheitsinspektoren und die Sicherheitsbeauftragten müssen gute fachliche Kenntnisse besitzen. Sie sind für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich.

(5) Die Einsetzung, Entlassung und Versetzung von Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten bedarf der Zustimmung der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwal-